

Auslenkung eines Gebrauchsmusters aus einem Patent oder einer Patentanmeldung

Sie können aus einer Patentanmeldung ein Gebrauchsmuster abzweigen,
§ 5 Gebrauchsmustergesetz.

Das Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) besagt in § 5:

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für dieselbe Erfindung bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, dass der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt."

Wie das Patentamt auf Anfrage ausführt, kann man jederzeit ein Gebrauchsmuster abzweigen. Wurde die Patentanmeldung z. B. zurückgenommen oder zurückgewiesen, müssen Sie die 2-Monatsfrist beachten. 10 Jahre nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung kann auch kein Gebrauchsmuster mehr abgezweigt werden, da ein Gebrauchsmuster eine maximale Laufzeit von 10 Jahren hat. Das heißt, man kann über eine spätere Nachanmeldung die Schutzfrist nicht verlängern. Maßgebend ist immer das Datum der Erstanmeldung.

Da im Patenterteilungsverfahren die Anmeldeschrift häufig geändert wird (nicht aber der Inhalt "erweitert!"), kann man demnach nach der Patenterteilung auch die dann geänderte Schrift zur Anmeldung bringen. Diese ist insofern von Bedeutung, weil die Erstanmeldung z.B. in ihren Ansprüchen zu weit gefasst sein kann und deshalb abgelehnt wird. Das daraus ausgelenkte Gebrauchsmuster wäre nach solch einem Vorgang leicht niederzuklagen. Da ein Gebrauchsmuster - sofern es denn Bestand hat - sofortigen Schutz gewährt, kann es wichtig sein, während der Zeit der Diskussion der Formulierungen im Patentverfahren (also wenn man die Richtung erkennt) das Gebrauchsmuster rasch auf die neue Strategie einzustellen.

Bei der Auslenkung eines Patentes oder einer Patentanmeldung läuft das Patentverfahren ungestört weiter. Das Patentamt benötigt zur Auslenkung aber nicht die Kopie der Offenlegungs- oder Patentschrift, sondern die Kopien der Ersteinreichung, also die einzeilige Version mit dem vorgeschriebenen Zeilenabstand (1 ½).